

6158/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 1999 unter der Nr. 6574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ausständige Aufklärung der Dioxin - Vergiftung von ArbeitnehmerInnen in Wien im Jahr 1998“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien ergaben, dass Ende September 1997 im Gebäude des ÖTI ein Umbau stattgefunden hat, wobei ein zuvor mechanisches Labor zu einem Büro adaptiert und in der Folge von den beiden Sekretärinnen benutzt worden ist.

Mitte 1998 wurden erste Messungen auf Dioxin (sowohl Luftmessungen als auch Materialproben) in den Räumlichkeiten des ÖTI vom Umweltbundesamt und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt.

Dabei konnte lediglich festgestellt werden, dass das Büro der beiden Frauen die höchste gemessene Konzentration von Dioxin aufgewiesen hat.

Laut Gutachten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt entstand die Dioxinverunreinigung durch einen synthetischen Prozess. Ob ein solcher vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden ist, konnte bei den Untersuchungen nicht geklärt werden.

Ein gerichtlich beeideter Sachverständiger, stellte fest, dass die Herkunft des Dioxins trotz der zahlreich genommenen Proben und Messungen nicht geklärt werden kann. Der zu Rate gezogene Arbeitsmediziner führte in seinem Gutachten aus, dass das Dioxin aufgrund der hohen Konzentration oral aufgenommen wurde, also mit Speisen und Getränken.

Die Geschädigten gaben diesbezüglich an, dass sie ihr Mittagessen regelmäßig in den Büro - und Laborräumlichkeiten eingenommen hätten. Es konnte weder durch Sachverständige noch durch kriminalpolizeiliche Erhebungen geklärt werden wie es zur Dioxinvergiftung gekommen ist.

Für eine Vorsatztat (Kriminalfall) fehlen Motive, Sachindizien und Sachbeweise. Ein eindeutiger Ausschluss einer Vorsatztat ist mangels einer Klärung, wie es zur Dioxinvergiftung gekommen ist, auch nicht möglich.

Die Bundespolizeidirektion Wien erstattete am 19. April 1999 gegen unbekannte Täter Anzeige gemäß § 176 StGB an die Staatsanwaltschaft Wien.